

RS Vwgh 2006/2/23 2006/07/0028

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.02.2006

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §71 Abs1 Z1;

VwGG §46 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2006/07/0029

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 92/15/0100 E 21. Oktober 1993 RS 5 (hier nur erster Satz)

Stammrechtssatz

Es gehört zu den Organisationserfordernissen, daß in einer Kanzlei eines berufsmäßigen Parteienvertreters eine Endkontrolle stattfindet, die sicherstellt, daß fristwährende Schriftsätze tatsächlich gefertigt und abgesandt werden. Für diese Ausgangskontrolle ist ein Fristenkalender unabdingbar, in dem das Fristende vermerkt und diese Fristeintragung erst gestrichen wird, wenn die fristwährende Maßnahme durchgeführt, der Schriftsatz also gefertigt und zumindest postfertig gemacht worden ist. Nur bei einer solchen Handhabung kann die Eintragung im Fristenkalender ihren Sicherungszweck erfüllen. Eine derartige Endkontrolle oder Ausgangskontrolle gehört zu den Organisationserfordernissen, die zur Vermeidung von Fehlerquellen bei der Behandlung von Fritsachen unumgänglich sind (Hinweis: E 24.5.1991, 90/16/0197, 0229).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2006070028.X01

Im RIS seit

12.04.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>